

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde: 2084 Weitersfeld
Postleitzahl
Weitersfeld 113
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 - Weitersfeld	Weitersfeld 113- Rathaus - Bibliothek	07:00 - 12:00 Uhr 50 m im Umkreis
2 - Fronsburg	Fronsburg 49 - Gemeindekanzlei	09:00 - 10:30 Uhr 50 m im Umkreis
3 - Oberfladnitz	Oberfladnitz 40 - Gemeinschaftshaus	09:00 - 10:30 Uhr 50 m im Umkreis
4 - Oberhöflein	Oberhöflein Haus Nr. 24	09:00 - 11:30 Uhr 50 m im Umkreis
5 - Obermixnitz	Obermixnitz Haus Nr. 37	08:30 - 10:00 Uhr 50 m im Umkreis
6 - Prutzendorf	Prutzendorf Haus Nr. 32	09:00 - 10:30 Uhr 50 m im Umkreis
7 - Rassingdorf	Rassingdorf Haus Nr. 28	09:00 - 11:00 Uhr 50 m im Umkreis
8 - Sallapulka-Nonnersdorf	Sallapulka 33 - Feuerwehrhaus	09:00 - 11:00 Uhr 50 m im Umkreis
9 - Starrein-Heinrichsdorf	Starrein 37 - Dorfhaus	09:00 - 11:30 Uhr 50 m im Umkreis
10 - Untermixnitz	Untermixnitz Haus Nr. 51	09:00 - 10:30 Uhr 50 m im Umkreis

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... siehe oben bis siehe oben Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 17. April 2024

abgenommen am 10. Juni 2024



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.